

4. Post- und Telegraphen- Wesen.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Verjährung im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 11 „Zur Postversicherung bedingt zugesehene Gegenstände“ erhält der Absatz II folgende anderweitige Fassung:

III Zur Verpackung für Hand-Schußwaffen bestimmte Hantelkassen, Hantelriegel und Metallpatronen sowie Patronen aus harter Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Wächmann müssen in Rippen oder Fächer fest von außen und innen verpackt und als losche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem damit bezeichnen sein, daß weder ein Abdrücken der Kugel aber ein Herausdrücken der Schote, noch ein Auslösen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

2. Im §. 13 „Drecksachen“ tritt zwischen dem zweiten und dritten Satz im Absatz IV folgender neue Satz hinzu:

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Verleumdung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

3. Im §. 28, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhalten die Absätze II und III folgende Fassung:

II Bei Paketen und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorzuhaltener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Pakete und für Briefe mit Werthangabe wird im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgelöhre von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Vortragszuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Antrag nicht statt. Einschreib-, Postanweisung- und Postantrags-Gebühren, sowie die Vorgelegegelöhre für Nachnahmensendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

4. Im §. 33, „Bestimmung unbestimmter Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Absatz VI folgende Fassung:

VII Für zurückzubehaltende Pakete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgelöhre für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Vortragszuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Antrag nicht statt. Einschreib-, Postanweisung- und Postantrags-Gebühren, sowie die Vorgelegegelöhre für Nachnahmensendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

5. Im §. 40, „Grenzübige bei Personenverkehrs-Erhöhung“ betreffend, ist im zweiten Satze des Absatzes VII hinter den Worten „Zwei Ruder“ einzuschalten:

bis zu diesem Alter

6. Im §. 53, „Reisepost“ betreffend, erhält der Absatz I folgende anderweitige Fassung:

II Kleine Gegenstände, welche ohne Befestigung der anderen Reisenden im Vernehmtraume untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Bestehende Sendungen treten mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

5. Militär- Wesen.

Bekanntmachung.

Zur Anlage zu gegenwärtiger Nummer des Central-Blatts wird ein neues, bis auf die Gegenwart richtig gestelltes Verzeichniß der Emuloripanden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzmannschaften (§. 2 Abs. 5 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Goettlicher.